

# **Satzung der Ortsgemeinde Böbingen zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet – Ortskern“ vom 17. April 2019**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), § 45 zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Böbingen in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Böbingen hat in seiner Sitzung am **16.08.2018** beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des Ortskerns einzuleiten. Der Beschluss wurde am **04.10.2018** im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben (Ausgabe Nr.: 40/2018) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Bewahrung und Erhalt historisch gewachsener Strukturen
- Wohnumfeldverbesserung durch Sanierung und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz
- Umgestaltung der öffentlichen Flächen

Das abgegrenzte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Böbingen**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

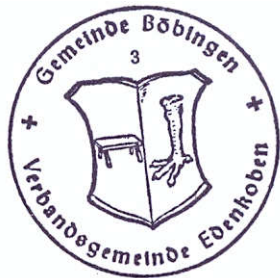
## **§ 4 Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Böbingen, den 17. April 2019



Stefan Werner  
Ortsbürgermeister

